



Brüssel, den 21. Oktober 2020  
(OR. en)

11829/20  
ADD 1

ENV 594  
CLIMA 232  
AGRI 321  
FORETS 30  
MARE 24  
PECHE 317  
SAN 358  
RECH 363

ENER 338  
ECOFIN 932  
DEVGEN 136  
SUSTDEV 136  
RELEX 760  
WTO 258  
ONU 51  
FAO 22

#### VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Rat

Nr. Vordok.: 11569/20

Nr. Komm.dok.: 8219/20 + ADD 1 - COM(2020) 380 final

Betr.: Schlussfolgerungen zum Thema „Biologische Vielfalt – dringender Handlungsbedarf“

- Billigung
- = Erklärung

Die Delegationen erhalten in der Anlage eine Erklärung Ungarns zu den Schlussfolgerungen des Rates zum Thema „Biologische Vielfalt – dringender Handlungsbedarf“. Die Erklärung wird in das Protokoll über die Tagung des Rates (Umwelt) vom 23. Oktober 2020 aufgenommen.

**UNGARN**

Die biologische Vielfalt ist die unverzichtbare Grundlage des Lebens. Der aktive Beitrag verschiedener Sektoren, einschließlich der Land- und Forstwirtschaft, zum Schutz der biologischen Vielfalt ist von wesentlicher Bedeutung.

Ungarn möchte jedoch hervorheben, dass die Verwirklichung einiger von der Europäischen Kommission vorgebrachter Ziele unmöglich erscheint oder eine unverhältnismäßige Belastung für die Mitgliedstaaten darstellen könnte. Ungarn ist insbesondere der Auffassung, dass es nicht möglich ist, innerhalb des in der Strategie festgelegten Zeitrahmens auf Ebene der Mitgliedstaaten das Ziel zu erreichen, den Einsatz chemischer Pestizide um insgesamt 50 % zu verringern und den Anteil des ökologischen/biologischen Landbaus auf 25 % zu erhöhen. Darüber hinaus ist es im Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Ausweitung geschützter und streng geschützter Gebiete erforderlich, die diesbezüglichen wissenschaftlichen Grundlagen und wichtigsten Begriffsbestimmungen weiter zu präzisieren.

Ungarn betont, dass die Rechtsvorschriften zur Unterstützung der Umsetzung der Strategie sich in jedem Fall auf detaillierte Folgenabschätzungen auf Ebene der Mitgliedstaaten stützen sollten.

Ungarn hebt hervor, dass eine nachhaltige Waldbewirtschaftung ein wirksamer Rahmen und ein wirksames Instrument für die Erhaltung und Verbesserung der Biodiversität in den Wäldern ist. Dieses Konzept sollte in der künftigen EU-Forststrategie gebührend berücksichtigt und aufgegriffen werden, insbesondere durch die Umsetzung der einschlägigen Strategien.

Es ist äußerst wichtig, dass sich der Beitrag der gemeinsamen Agrarpolitik zur Erreichung der Ziele der Biodiversitätsstrategie auf einen soliden rechtlichen Rahmen stützt und in einem angemessenen Verhältnis zu den verfügbaren finanziellen Mitteln steht. Landwirte und Waldbesitzer sollten nur Anforderungen erfüllen, die in den Basisrechtsakten oder anderen einschlägigen EU-Rechtsvorschriften vorgesehen sind. Da die angekündigten Empfehlungen der Kommission im Zusammenhang mit den nationalen Strategieplänen zur Frage, wie die Ziele der Biodiversitätsstrategie und der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ zu verfolgen sind, nicht rechtsverbindlich sein sollen, können sie den Mitgliedstaaten nur als zusätzliche Orientierungshilfe dienen, die von diesen bei der Erstellung ihrer nationalen GAP-Strategiepläne berücksichtigt werden kann. Daher sollte die Kommission die nationalen Strategiepläne nur anhand von Kriterien bewerten, die auf einer angemessenen Rechtsgrundlage beruhen. Sollte sich ein Mitgliedstaat für eine andere Politik entscheiden, die nicht den Empfehlungen der Kommission folgt, so sollte dies keine rechtlichen Folgen für die Annahme der nationalen GAP-Strategiepläne haben.